

## **Richtlinie der Stadt Königsbrunn zum „Förderprogramm PV-Anlagen und netzdienliche PV- Batteriespeicher“**

### **Ausgangslage**

Durch den Energienutzungsplan der Stadt Königsbrunn sind besonders die Potentiale für die Nutzung der Sonne - speziell durch Photovoltaikanlagen - auf Gebäuden aufgezeigt worden.

Die Stadt Königsbrunn will diese Potentiale heben und die Energiewende auf kommunaler Ebene fördern. Deshalb hat die Stadt Königsbrunn erneut ein kommunales Förderprogramm für PV-Anlagen und netzdienliche Batteriespeicher aufgelegt.

### **Förderziel**

Mit dem Förderprogramm soll die lokale Energiewende vorangebracht und der Anteil an erneuerbarer Energie gesteigert werden.

Deshalb will die Stadt Königsbrunn den Bau von zusätzlichen Photovoltaikanlagen anreizen und die Belastung der Verteilnetze senken. Eine Photovoltaikanlage ist eine umweltfreundliche und wirtschaftliche Stromquelle, die Hausbesitzer teilweise unabhängig von externen Energielieferanten machen kann. Hier setzt die Förderung an. Das „Förderprogramm PV-Anlagen und netzdienliche Batteriespeicher“ unterstützt die Investition und Nutzung von Photovoltaikanlagen, besonders in Verbindung mit stationären Batteriespeichersystemen unter Berücksichtigung, dass die Photovoltaikanlage an das elektrische Netz angeschlossen ist. Die Bürger erzeugen damit umweltfreundlichen Strom aus Sonnenenergie, der zum Teil selbst genutzt und zum Teil ins öffentliche Stromnetz einspeist wird.

Weiterhin steht eine netzdienliche PV-Stromnutzung im Fokus des Förderprogramms. Das bedeutet, dass die Einspeise-Lastspitzen in das Stromnetz zu Zeiten maximaler solarer Einstrahlung begrenzt werden und der Strom in dieser Zeit entweder direkt genutzt oder in Batteriespeichern gespeichert wird. Mit Batteriespeichern können sonnenarme Tage oder Tageszeiten ohne PV-Stromproduktion überbrückt werden. Gefördert wird mit diesem Programm die Photovoltaikanlage oder die Erzeugung von PV-Strom nur in Verbindung mit der Installation eines Batteriespeichers oder der Ergänzung einer PV Anlage um einen Stromspeicher.

## Gegenstand der Förderung

### Was fördern wir?

Gefördert werden die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien in der Stadt Königsbrunn.

Die Photovoltaik Anlagen sind auf Gebäuden in Königsbrunn zu installieren. Der Standort der Batteriespeicher muss ebenso in den Gebäuden in Königsbrunn sein.

Neuerrichtung von:

- Photovoltaik-Anlagen auf Dächern in Verbindung mit stationären netzdienlichen, intelligenten Batteriespeichern  
Gefördert werden kann die Neuerrichtung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung je Kilowatt peak (kWp) in Kombination mit der Neuinvestitionen in stationäre, intelligente Batterien zur Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen in Gebäuden, in denen der Strom (teilweise) selbst verbraucht wird.

Nachrüstung von:

- Stationärem, intelligenten Batteriespeicher, wenn eine Photovoltaik-Anlage bereits in Betrieb ist.

Eine Förderung von geleasteten oder gebraucht erworbenen PV-Anlagen und Batteriespeichern ist ausgeschlossen.

## Zuwendungsempfänger

### Wen fördern wir?

- natürliche Personen,
- rechtsfähige Personengesellschaften (Wohnungseigentümergeinschaften),
- gemeinnützige Organisationen,
- Vereine, die ihren Vereinssitz und ihr Vereinsheim im Stadtgebiet von Königsbrunn haben.

Die oben genannten Personengruppen sind Eigentümer oder dinglich Berechtigte von Gebäuden in der Stadt Königsbrunn. Eine Förderung erfolgt nur für Anlagen auf Wohn- oder Vereinsgebäuden bzw. Gebäuden, die gemeinnützigen Organisationen dienen.

## Zuwendungsvoraussetzungen

### Welche Kriterien müssen erfüllt sein?

#### Photovoltaik:

- Es werden nur Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen, nach gültigen nationalen und internationalen Normen, begutachtet sind.
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen.
- Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.
- Die Photovoltaik-Anlage, die zusammen mit dem Batteriespeicher betrieben wird, ist mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen das geförderte Vorhaben oder Teile von ihm unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb des Systems in Königsbrunn nachgewiesen wird.

#### Netzdienliche, intelligente Batteriespeicher:

- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist nachzuweisen.
- Es werden nur stationäre, intelligente Batteriespeichersysteme gefördert.
- Der Speicher ist mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen das geförderte Vorhaben oder Teile von ihm unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb des Systems in Königsbrunn nachgewiesen wird.
- Die Anlagen müssen den Anforderungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien genügen.
- Gefördert wird für jede Photovoltaikanlage nur ein Batteriespeichersystem.
- Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen, intelligenten Batteriespeicher in Verbindung mit einer vorhandenen oder neu zu errichtenden, an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaik-Anlage.

Technische Kriterien:

1. Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaik-Anlage am Netzanschlusspunkt beträgt bei den geförderten Photovoltaik-Anlagen 100 Prozent bei gleichzeitigem Einbau eines netzdienlichen, intelligenten Batteriespeichers.
2. Die Wechselrichter der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Systeme verfügen
  - a) über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung.
  - b) über eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung. Ein Eingriff in das System des Anlagenbetreibers über diese Schnittstellen bedarf seiner Zustimmung.
3. Der intelligente Batteriespeicher muss ein Speichermanagement beinhalten.
4. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind bei den geförderten Anlagen einzuhalten.
4. Für die Batterien des netzdienlichen, intelligenten Batteriespeichersystems liegt eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von zehn Jahren vor.
5. Der sichere Betrieb des intelligenten Batteriespeichersystems und der Batterie ist durch die Einhaltung entsprechender Normen zu gewährleisten. Die Installation des Batteriespeichersystems muss entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den einschlägigen Normen erfolgen.
6. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen.

## Förderbeträge

### Wie fördern wir?

#### 1. Photovoltaik-Anlage

Mindestens installierte Nennleistung 2 kWp

Grundbetrag Förderung	50 € / kWp
Förderung pro 1KW	100 €
Maximale Förderung	1.000 €

Die Förderung wird pro Photovoltaikanlage in Euro je Nennleistung in Kilowattpeak (kWp) als Investitionszuschuss gewährt. Der Grundbetrag der Förderung beginnt bei 2 kWp mit 100 €, steigt bei 3 kWp auf 150 € und ist ab 4 kWp bei 200 € gedeckelt. Die gesamte Anlage ist bei 1000 € gedeckelt.

#### 2. Netzdienliche, intelligente Batteriespeicher

20 % Förderung von den Investitionskosten (Brutto)  
Maximal 1.500 € Förderbetrag  
Mindestens 2 kWh nutzbare Speicherkapazität verbaut

Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je Kilowattstunde (kWh) nutzbarer Speicherkapazität des Batteriespeichers als Investitionszuschuss gewährt, ist jedoch auf maximal 20 Prozent der Investitionskosten des Batteriespeichersystems begrenzt und bei 1.500 € gedeckelt.

## Art und Umfang der Förderung

### Kumulierbarkeit von Fördermitteln

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung der Stadt Königsbrunn kann bis zu einer maximalen Gesamtförderung von 50 % der Gesamtkosten neben anderen Fördermitteln in Anspruch genommen werden. Der Fördernehmer ist verpflichtet, der Stadt Königsbrunn die Förderung der Maßnahme durch andere Fördergeber offen zu legen.

### Fördermittelvergabe

Die Anträge werden nach dem Eingangsdatum bearbeitet und die Maßnahme dann entsprechend der Richtlinie gefördert. Über die Bewilligung entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

## Antragstellung

### So funktioniert es!

Förderanträge können im Internet herunter geladen werden unter:  
[www.koenigsbrunn.de](http://www.koenigsbrunn.de).

Der Antrag ist einzureichen bei der

Stadt Königsbrunn  
Energieeffizienz / Klimaschutz  
Marktplatz 7  
86343 Königsbrunn

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungsleistungen können vor der Antragstellung erbracht werden. Die für eine Bearbeitung erforderlichen Unterlagen sind mit der Antragstellung vorzulegen.

Die Stadt Königsbrunn prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung mit diesen Richtlinien. Im Bedarfsfall können einzelne Unterlagen nachgefordert und die Einschaltung von Sachverständigen verlangt werden. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Stadtverwaltung. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Förderantrag. Kosten, die dem Antragsteller im Verfahren entstehen, werden nicht erstattet

Pro Antragsteller wird ein Gebäude pro Jahr gefördert. Jedes Wohngebäude kann nur einmal gefördert werden.

## Folgendes brauchen wir

### PV-Anlage

- Kopie des unterschriebenen Inbetriebnahmeprotokolls des Netzbetreibers
- Kopie der vollständigen Rechnungen über Material und Montage der Photovoltaikanlagen. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Kollektoren hervorgehen.
- Kopie des unterschriebenen Abnahmeprotokolls nach den „Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen photovoltaischer Anlagen P3 (GZ 966) des RAL Gütezeichens Solarenergieanlagen“
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer) als Nachweis, dass die Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde
- Bei bestehenden Photovoltaikanlagen: Geeigneter Nachweis über die Registrierung der Photovoltaikanlage bei der Bundesnetzagentur.

### Netzdienliche, intelligente Batteriespeicher

- Kopie der vollständigen Rechnungen über Material und Montage des Batteriespeichers. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen des Batteriespeichers hervorgehen.
- Nachweis der fachgerechten und sicheren Inbetriebnahme: Kopie des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Datenblattes Speichersystem“ des lokalen Energieversorgers
- Nachweis über die Abnahme des Speichers
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer), als Nachweis dass die Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde

## **Auszahlung und Bindung der Fördermittel**

Der Leistungs- und Lieferauftrag über die PV Anlage mit dem netzdienlichen Batteriespeicher ist 3 Monate nach der Antragsbewilligung einzureichen. Das bewilligte Projekt ist binnen neun Monaten umzusetzen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahmen und Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Rechnungen müssen spätestens zwölf Monate nach Bewilligung der Förderung bei der angeführten Adresse eingereicht sein. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Summe.

Wird die geförderte Maßnahme nicht mindestens fünf Jahre am gleichen Ort genutzt oder betrieben, kann die Stadt Königsbrunn die Fördermittel anteilig zurückfordern. Dies gilt nicht, wenn die geförderte Anlage wegen eines technischen Defekts nicht mehr betrieben werden kann. Die Frist beginnt mit Beginn des auf die Bezuschussung folgenden Jahres.

Der Fördernehmer ist verpflichtet, eine Außerbetriebnahme der geförderten Anlage innerhalb von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der Stadt Königsbrunn mitzuteilen.

## **Qualitätskontrolle und Monitoring**

Die Ausführung der Maßnahmen kann stichprobenartig von einem Mitarbeiter der Stadt Königsbrunn oder einem von der Stadt Königsbrunn Beauftragten überprüft werden.

Zum Förderprogramm erfolgt ein Monitoring. Dazu erhebt die Stadt Königsbrunn Daten zu den geförderten Anlagen und Speichern nach Ausführung der geförderten Maßnahmen. Der/die Geförderte/n verpflichten sich, bis fünf Jahre nach Maßnahmendurchführung, Daten zur Stromerzeugung und Speicherung durch die Anlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Rahmen der Förderung erhobenen Daten werden nur für Zwecke dieses Förderprogramms verwandt und nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden in geeigneter Weise anonymisiert.

## Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 rückwirkend in Kraft.

Königsbrunn, 29.02.2024



Franz Feigl  
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht auf der website: [www.koenigsbrunn.de](http://www.koenigsbrunn.de)

Königsbrunn, 29.02.2024



Franz Feigl  
1. Bürgermeister